Anlage 07 zur VO/0757/16

BONAVA Deutschland GmbH

Region Rhein-Ruhr

Franz-Rennefeld-Weg 6
40472 Düsseldorf

Bebauungsplan 1196 Kirchhofstraße in Wuppertal

Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Ingolf Hahn
LANDSCHAFTS- UND UMWELTPLANUNG

Bebauungsplan 1196 Kirchhofstraße in Wuppertal

Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber: **BONOVA Deutschland GmbH**
Region Rhein-Ruhr
Franz-Rennefeld-Weg 6
40472 Düsseldorf

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Dipl. Ökol. Ingolf Hahn
M. Sc. Maike Fischer

Essen, im Oktober 2016

Ingolf Hahn
LANDSCHAFTS- UND UMWELTPLANUNG
Landschaftsarchitekten BDLA · AKNW und Ingenieure
Tommesweg 56 45149 Essen
Tel.: 0201/72 04 94-0 Fax: 0201/72 04 94-1
info@hahn-plan.de www.hahn-plan.de

Inhaltsverzeichnis:

1. Veranlassung und Zielsetzung 5
2. Bestandsaufnahme und Bewertung 5
2.1 Standort des Vorhabens 5
2.2 Naturräumliche Gegebenheiten 6
2.3 Planerische Vorgaben und Rahmenbedingungen 8
2.4 Nutzungs- und Biotoptypen 9
2.4.1 Beschreibung 9
2.4.2 Biotoptypenbewertung 15
3. Beschreibung des Vorhabens 17
3.1 Ermittlung, Darstellung und Bewertung des Eingriffs 17
3.1.1 Eingriffe in Biotope 17
3.1.2 Eingriffe in Boden und Wasser 18
3.2 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege 18
3.2.1 generelle Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen 18
3.2.2 Landschaftspflegerische Maßnahmen innerhalb des Plangebietes 19
3.3 Bilanzierung 20
3.3.1 Biotope 20
3.3.2 Wald i. S. d. Gesetzes 22
4. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 23
4.1 Veranlassung und Zielsetzung 23
4.2 Rechtlicher Rahmen 24
4.3 Vorkommen „planungsrelevanter Arten" 25
4.3.1 Auswertung des LANUV-Infosystems „Geschützte Arten in NRW" und des Fundortkatasters 26
4.3.2 Orientierende Brut- und Gastvogelkartierung 26
4.3.3 Orientierende Fledermauskartierung 29
4.3.4 Sonstige Beobachtungen 32
4.4 Betroffenheit „planungsrelevanter Arten" 32
4.5 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen 34
4.6 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände 35
5. Literatur 36

Anhang 1 37

Gehölzkartierung..... 37

Anhang 2 42

Protokolle zur Artenschutzprüfung..... 42

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Bewertungsklasseneinteilung nach Biotopwerten..... 15

Tab. 2: Biotoptypenbewertung. 15

Tab. 3: Bilanzierung Bestand- und Konfliktplan, Maßnahmenplan. 21

Tab. 4: Ergebnisse der Brutvogel- und Gastvogelkartierung 2016 mit Angabe der Rote-Liste-Einstufung (SUDMANN et al. 2008); planungsrelevante Arten sind fett hervorgehoben, streng geschützte Arten zusätzlich unterstrichen; weitere Erläuterungen: 27

Tab. 5: Nachgewiesene Fledermausarten mit Angabe der Rote-Liste-Einstufung (MEINIG et al. 2011); planungsrelevante Arten sind fett hervorgehoben, streng geschützte Arten zusätzlich unterstrichen; weitere Erläuterungen: 30

Tab. 6: Im Vorhabensgebiet vorkommende „planungsrelevante Arten“ und Betroffenheit durch das Vorhaben unter Einbeziehung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 4.5); Erläuterung: ✗ = für die jeweilige TK25 im Infosystem der LANUV genannt; Status: K = eigene Kartierung,; Erhaltungszustand in NRW (kontinentale Region): = günstig, = ungünstig / unzureichend, = ungünstig / schlecht, ohne Füllung = unbekannt. 33

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (rote Linie) in Wuppertal (Quelle: www.tim-online.nrw.de). 6

Abb. 2: Boden im Vorhabensgebiet mit angrenzenden schutzwürdigen Böden (Quelle: www.tim-online.nrw.de). 7

Abb. 3: Verbundsfläche von besonderer Bedeutung entlang der Wupper (Quelle: www.tim-online.nrw.de). 8

Abb. 4:Kirchhofstraße mit angrenzenden Gebüsch- und Baumbeständen im Südwesten des Untersuchungsgebietes..... 10

Abb. 5: Der nach Osten verlaufende Abzweig der Kirchhofstraße bildet die südliche Grenze des Untersuchungsgebietes..... 10

Abb. 6: Platanenreihe entlang des asphaltierten Fußweges. 11

Abb. 7: Gehölzbestand im Südosten des Gebietes mit verschiedenen Laubbaumarten und Brombeere im Unterwuchs. 11

Abb. 8: Brombeergebüsch mit benachbarter Neophytenflur im Südwesten des Untersuchungsgebietes. 11

Abb. 9: Fichtenbestände. 11

Abb. 10: Gehölzbestand teilweise mit Efeu überwachsen und an offeneren Bereichen durch Brombeeren begleitet. 12

Abb. 11: Lärchenreihe parallel zum Weg in nördliche Richtung. 12

Abb. 12: Laubmischwald mit unterschiedlichsten Gehölzen. 13

Abb. 13: Einzelbaum (Salweide) mit mehreren Spechthöhlen. 13

Abb. 14: Vogelkirschen entlang eines Trampelpfades im Norden des Gebietes. 13

Abb. 15: Laubmischwald mit zahlreichen Weißdornbeständen. 13

Abb. 16: Flächige Gras- und Hochstaudenflur in der Mitte des Untersuchungsgebietes 14

Abb. 17: Sukzessionsfläche entlang eines Trampelpfades im Osten des Gebietes mit Weidenröschen und aufkommenden Brombeergebüsch. 14

Abb. 18: Laubmischwald im Osten des Gebietes. 14

Abb. 19: Bergahorn im Süden des Gebietes mit umliegenden Laubmischwald. 14

Abb. 21: Wald im Sinne des Gesetzes (gelbe Umgrenzung) (Quelle Kartengrundlage/Luftbild: www.tim-online.nrw.de). 22

Abb. 22: Ersatzaufforstungsfläche in Wuppertal Elberfeld (Quelle: Ressort Grünflächen und Forsten, 103.42 Forstbezirk West). 23

Abb. 23: Luftbildübersicht mit Darstellung der Grenze des B-Plan-Gebietes (rot). 24

Abb. 24: Nachgewiesene Arten und Habitatfunktionen für Fledermäuse 32

Planverzeichnis:

Plan 1 Bestands- und Konfliktplan M. 1:1.000

1. Veranlassung und Zielsetzung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1196 Kirchhofstraße in Wuppertal sollen die planerischen Voraussetzungen zur Entwicklung eines ca. drei Hektar großen Wohngebietes in Wuppertal-Sonnborn geschaffen werden.

Der Untersuchungsraum für die landschaftspflegerische Begleitplanung sowie den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beinhaltet alle Flächen, die von den geplanten Maßnahmen berührt werden, bzw. die im Bereich des Bebauungsplanes 1196 liegen.

Das vorliegende Gutachten enthält den Landschaftspflegerischen Begleitplan und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu dem Vorhaben.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung

2.1 Standort des Vorhabens

Das betrachtete Vorhabensgebiet befindet sich im Westen von Wuppertal, im Stadtteil Wuppertal-Sonnborn (Abb. 1). Es handelt es sich um eine Fläche, die für eine Friedhoferweiterung vorgesehen war, nun aber doch nicht zu diesem Zweck benötigt wird. Südlich schließt ein bestehender Friedhof an. Die beplante Fläche weist parkähnliche Strukturen, mit teilweise dichtem Baumbestand, auf.

Nördlich und westlich schließen Siedlungsbereiche an. Auch östlich sind einige Wohnhäuser vorhanden, hinter denen sich eine Waldfläche auf dem nördlichen Talhang zur Wupper anschließt. Weiter östlich gelegen fließt die Wupper durch das Stadtgebiet. Westlich gelegen bilden die A 46 und A 535 mit dem Sonnborner Kreuz eine prägende Struktur in dem Gebiet. Das weitere Umfeld des Vorhabengebietes wird durch Gewerbe- und Industrieflächen sowie Wohnsiedlungsstrukturen geprägt. Teilweise sind im Umfeld kleinere Grünanlagen gelegen, in südöstlicher Richtung befindet sich der Zoologischen Garten.

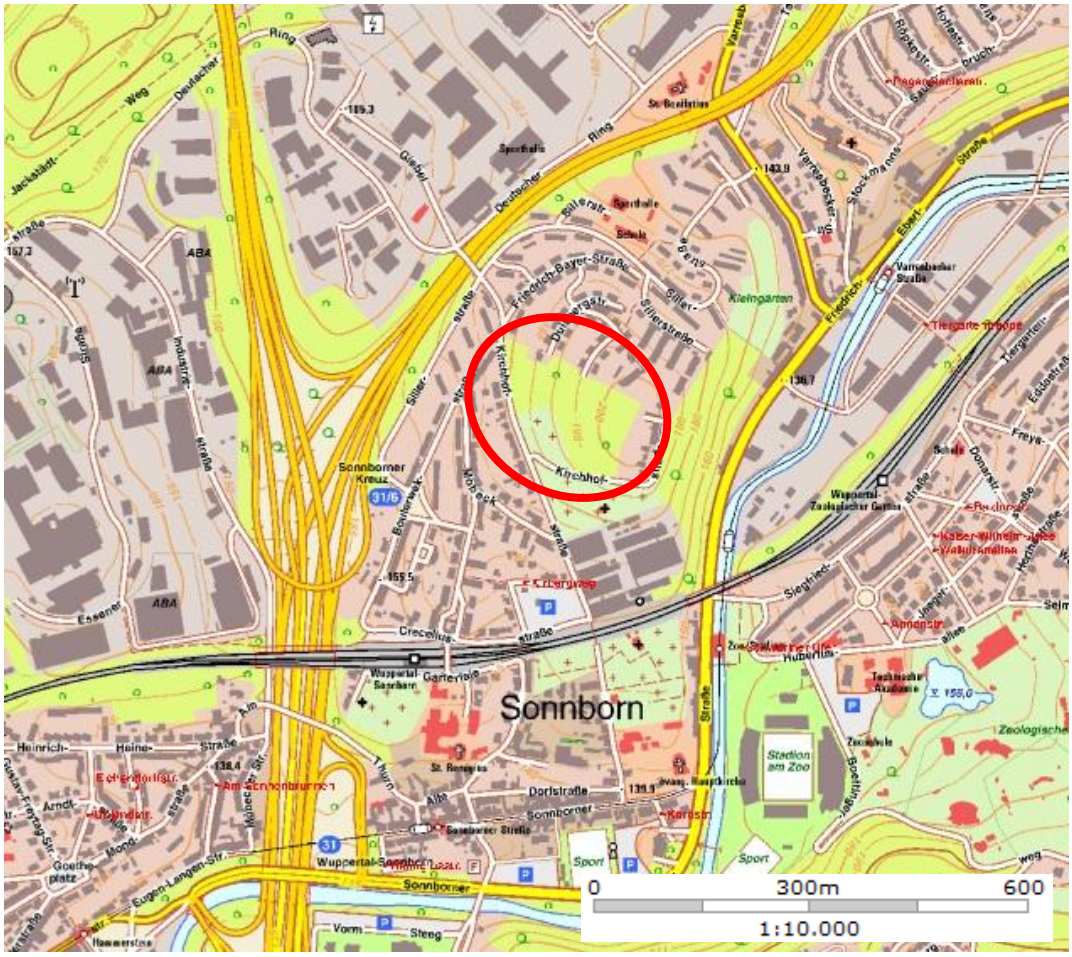

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (rote Linie) in Wuppertal (Quelle: www.tim-online.nrw.de).

2.2 Naturräumliche Gegebenheiten

Das Vorhabensgebiet liegt in der **naturräumlichen Haupteinheit** "Bergisch-Sauerländisches Unterland" (337). Genauer betrachtet im Teilbereich "Sonnborner Kalkgebiet" (337_{37}). Dieses Gebiet befindet sich in der bergischen Großstadt Wuppertal, in der Wuppertaler Senke. Es wird durch Kalkgestein geprägt, der teilweise durch starke Schichten des Wupperschotters bedeckt wird. Das Gebiet ist stark reliefiert, so befinden sich zur Wupper hin mehrere Trockentäler, die einzelne Plateaus bilden. Im Norden und Süden dieser Teileinheit sind Hochflächen aus Grauwacken und Schiefern vorhanden (PAFFEN ET AL 1963).

Nach der Bodenkarte (GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW 1980) ist der **Bodentyp** "typische Braunerde, meist podsolig" im gesamten Vorhabensgebiet vorzufinden. Er wird aus lehmigen Schluff, steinig-grusig-schluffigen Lehm und steinig-grusigen Material gebildet. Dieser Bodentyp steht über Sandstein, Tonstein und Schluffstein an. Dies ist der einzige Bodentyp, der im Vorhabensgebiet vorkommt und auch im weiteren Umfeld präsent ist.

Darüber hinaus stehen mehrere schutzwürdige Böden in nicht allzu weiter Entfernung an das Vorhabensgebiet an. Dabei handelt es sich z.B. um die besonders schutzwürdigen Böden (sw3) "Pseudogley- Parabraunerde, stellenweise Typische Braunerde, stellenweise typische Parabraunerde", um "typisches Kolluvium" oder weiter südlich gelegen um "Pseudogley-Braunerde, meist lessiviert". In besonders grundwasserbeeinträchtigten Bereichen hat sich der schutzwürdige Boden (sw1) "Typischer Gley" ausgebildet (Abb. 2).

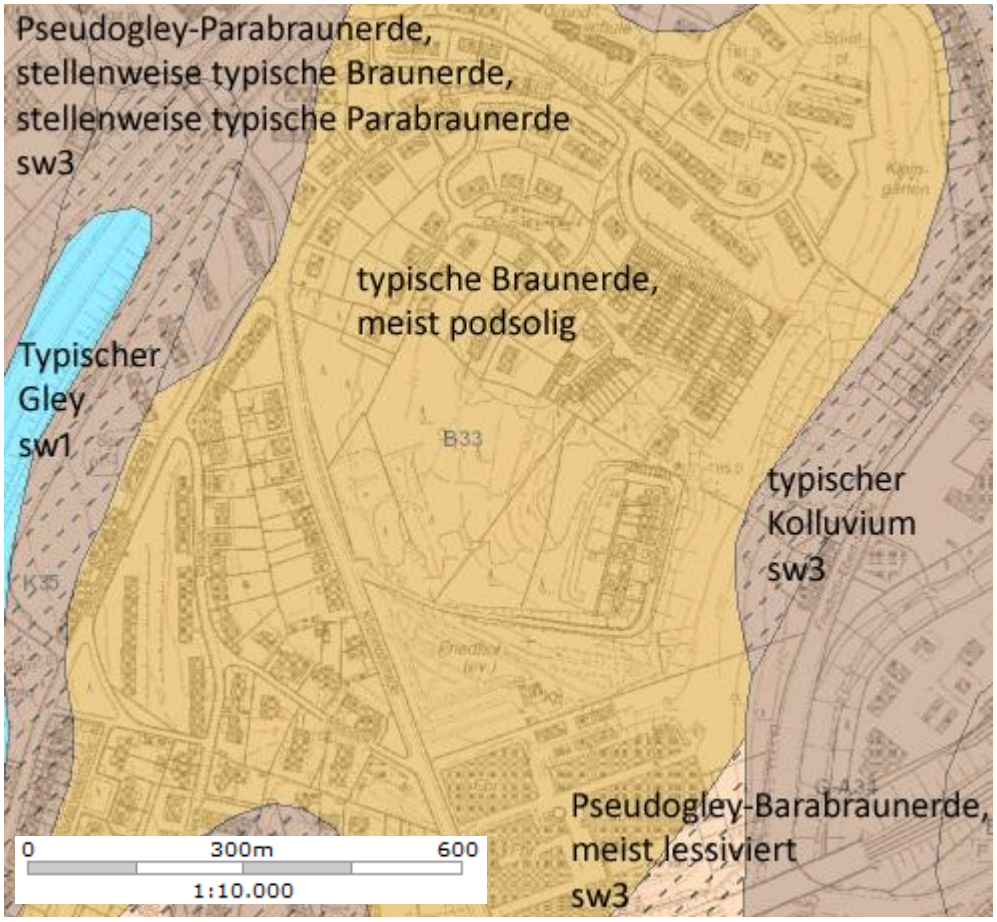

Abb. 2: Boden im Vorhabensgebiet mit angrenzenden schutzwürdigen Böden (Quelle: www.tim-online.nrw.de).

Aus der DGK 5 lässt sich ein recht hügeliges **Relief** ablesen. Im Westen des Vorhabensgebietes liegt eine Geländehöhe von etwa 180 m ü. NHN vor. Nach Osten hin steigt das Gelände zu einer Anhöhe auf knapp über 200 m ü. NHN an. Weiter nach Osten fällt das Gelände wieder stark auf 140 m ü.NHN an der Wupper ab.

Das **Klima** ist insgesamt atlantisch geprägt. Damit gehen eine mittlere Jahrestemperatur zwischen 8,5 und 9° C sowie eine Jahresniederschlagsmenge von etwa 1.185 mm einher (Quelle: http://de.statista.com/statistik/daten/studie/208954/umfrage/staedte-in-deutschland-mit-der-groessten-niederschlagsmenge/).

Die **heutige potentiell natürliche Vegetation** (hpnV) würden aus artenarmen und artenreichen Hainsimsen-Buchenwäldern gebildet werden. In tieferen Lagen und auf sonniger exponierten Standorten fänden sich vereinzelt Traubeneichen. Im Tal entlang der Wupper wären Stieleichen-Hainbuchen-Auwälder der Bergwaldtäler, einschließlich bach- und flussbegleitender Erlenwälder vorzufinden. Prägende Baumarten wären hier Stieleiche, Hainbuche, Bergahorn und untergeordnet Rotbuchen. In direkter Gewässernähe würden Schwarzerlen und einzelne Schmalblattweiden stocken (TRAUTMANN 1972).

Genaue Daten zu den **Grundwasserständen** liegen nicht vor. Lediglich aus der Baugrunduntersuchung/ Gründungsgutachten des Ingenieurbüros Snoussi (2016) geht hervor, dass bis zu einer maximalen Bohrendteufe von 5,0 m, d. i. ca. 179,10 mNN im gesamten Gebiet kein Grundwasser angetroffen wurde. In den Klüften des Grundgebirges sei vermutlich erst in größeren Tiefen mit Grundwasser zu rechnen.

2.3 Planerische Vorgaben und Rahmenbedingungen

Das Vorhabensgebiet befindet sich außerhalb der rechtskräftigen Landschaftspläne der Stadt Wuppertal. Zudem sind im Geoprtal der Stadt Wuppertal **keine Schutzgebiete** im B-Plan-Gebiet vorhanden (STADT WUPPERTAL 2016).

Lediglich weiter östlich, entlang der Wupper, verläuft die **Verbundsfläche** "VB-D 4708-022 Wupper innerhalb des Wuppertaler Stadtzentrums" mit besonderer Bedeutung. Diese Fläche schließt die Wupper sowie schmale Auenbereiche ein, die jedoch meist überbaut und nur noch rudimentär vorhanden sind.

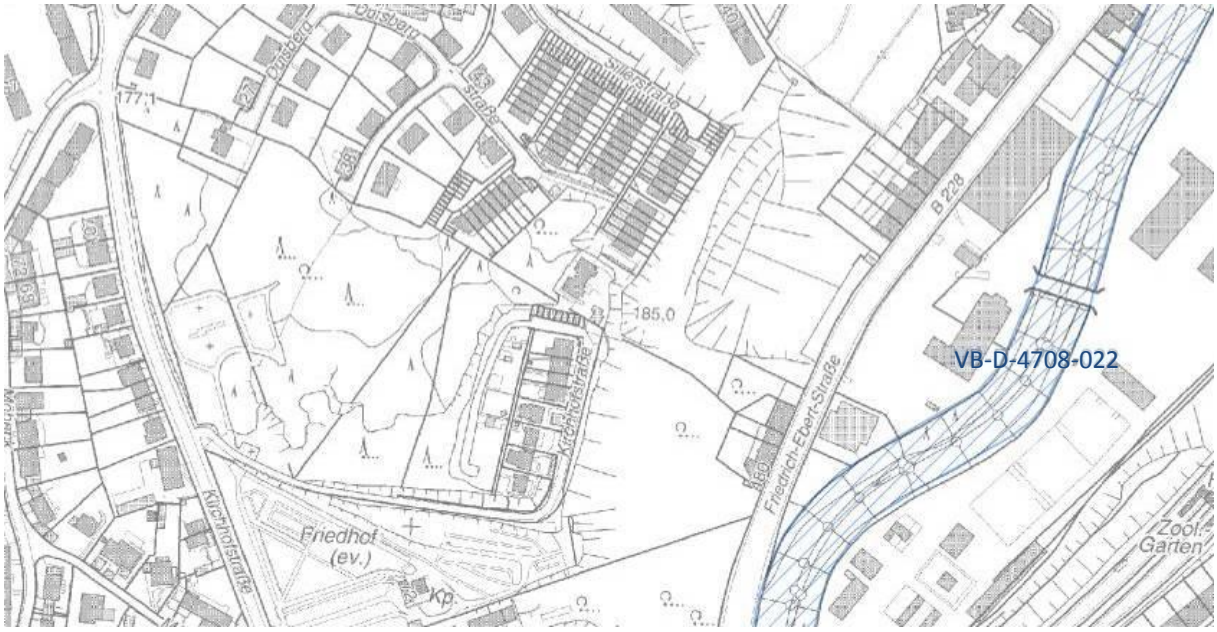

Abb. 3: Verbundsfläche von besonderer Bedeutung entlang der Wupper (Quelle: www.tim-online.nrw.de).

2.4 Nutzungs- und Biotoptypen

Die Bestandsaufnahme erfolgte durch örtliche Erhebungen im Januar 2016. Erfasst wurde die Realnutzung auf Grundlage des Biotoptypenschlüssels von LUDWIG. Die nachfolgenden Biotop- und Nutzungsstrukturen sind im Maßstab 1:1.000 im Bestands- und Konfliktplan (Plan 1) dargestellt. Eine Liste aller im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen ist zusammen mit einer Bewertung in Tabelle 2 Biotoptypenbewertung zu finden. Zudem ist eine Gehölzliste mit allen im Untersuchungsgebiet vorkommenden Gehölzbeständen im Anhang 1 aufgeführt.

2.4.1 Beschreibung

Das gesamte Gebiet ist durch unterschiedliche Gehölzstrukturen geprägt. Dabei handelt es sich um Anpflanzungen von Baumgruppen, flächigen Beständen, Baumreihen oder Gebüschen und Hecken, die neben heimischen auch fremdländische Arten beherbergen. Das Gebiet wird von einem relativ dichten Netz von Wegen und Trampelpfaden durchzogen und ist dadurch gut zugänglich. Vereinzelt finden sich zudem Gras- und Hochstaudenfluren, die von Neo- und Nitrophyten teilweise dominiert werden. Aber auch durch freie Sukzession aufkommende Brombeergebüsche finden sich im Untersuchungsgebiet.

Folgend wird das Untersuchungsgebiet von Westen nach Osten beschrieben.

Die westliche Grenze des Untersuchungsgebietes wird durch die Kirchhofstraße, mit begleitendem Bürgersteig gebildet. Östlich an diese versiegelte Fläche schließt ein linienförmiger Gebüsch-/Heckenstreifen an, der einen Übergang zu weiteren Gehölzbeständen bildet (Abb. 4). Bei dem Gebüsch handelt es sich größtenteils um Brombeergebüsch. Im Südwesten des Gebietes bilden hingegen Gebüsche und Hecken aus Cotoneaster, Forsythien und vereinzelten Schlehen eine abgrenzende Struktur.

Die südliche Grenze des Untersuchungsgebietes bildet ein nach Osten verlaufender Abzweig der Kirchhofstraße, der das Untersuchungsgebiet von dem südlich angrenzenden Friedhof trennt (Abb. 5). Im Westen dieses Abzweiges ist zudem eine kleine Parkbucht gelegen, die von einer niedrigen Hecke aus Cotoneaster eingefasst wird.

Abb. 4:Kirchhofstraße mit angrenzenden Gebüsch- und Baumbeständen im Südwesten des Untersuchungsgebietes.

Abb. 5: Der nach Osten verlaufende Abzweig der Kirchhofstraße bildet die südliche Grenze des Untersuchungsgebietes.

Von dieser Straße führt wiederum ein asphaltierter Weg in das Untersuchungsgebiet hinein. Links dieses asphaltierten Fußweges befindet sich eine Baumreihe aus Platanen mit mittlerem Baumholz (Abb. 6). Zwischen der Platanenreihe und dem westlich gelegenen Gebüsch findet sich ein Gehölzbestand mit überwiegend heimischen Laubbaumarten, aber auch standortfremde Gehölze wie Robinien sind vorhanden (Abb. 7). Im Unterwuchs dominieren hier Brombeerbestände, die im gesamten Gebiet weit verbreitet sind. Dies ist auch östlich des Fußweges zu beobachten, wo Brombeerbestände in Kombination mit einer Neophytenflur auftreten, die vom Japanknöterich *Fallopia japonica* geprägt wird (Abb.8). Weiter östlich grenzt eine Fichtenreihe an (Abb. 9).

Abb. 6: Platanenreihe entlang des asphaltierten Fußweges.

Abb. 7: Gehölzbestand im Südosten des Gebietes mit verschiedenen Laubbaumarten und Brombeere im Unterwuchs.

Abb. 8: Brombeergebüsch mit benachbarter Neophytenflur im Südwesten des Untersuchungsgebietes.

Abb. 9: Fichtenbestände.

Der asphaltierte Fußweg verläuft in nördliche Richtung und macht nach etwa 50 m eine Rechtskurve, wie auch auf Abb. 6 zu erkennen ist. Zudem gehen von ihm zwei bogenförmige Abzweige ab, die wieder zurück auf den Hauptweg führen, jedoch recht stark überwachsen sind. Insgesamt durchzieht das asphaltierte Wegesystem etwa 1/5 der Fläche im südwestlichen Bereich des Untersuchungsgebietes. Innerhalb der zwei durch Wege gebildeten Bögen befinden sich unterschiedliche Gehölzbestände. Zum einen finden sich Mischbestände aus bspw. Birke, Gewöhnlicher Esche, Lärche und Efeu mit offeneren Bereichen, wo Brombeergebüsch dominiert (Abb. 10). Auch ein Fliederbaum wurde hier aufgenommen. Aber auch eine Lärchenreihe verläuft parallel zum Asphaltweg in nördliche Richtung (Abb. 11).

Abb. 10: Gehölzbestand teilweise mit Efeu überwachsen und an offeneren Bereichen durch Brombeeren begleitet.

Abb. 11: Lärchenreihe parallel zum Weg in nördliche Richtung.

Die bisher dargestellten Biotoptypen machen bereits deutlich, dass es sich um ein anthropogen beeinflusstes Gebiet handelt. Die angepflanzten Gehölze in ihren Kombinationen erinnern an eine parkähnliche Situation, die letztlich aus der ursprünglichen Anlage als Friedhofserweiterungsfläche resultiert.

Nördlich der asphaltierten Wege ist das Gelände schlechter zugängig, da keine oder nur unbefestigte Pfade vorhanden sind. Ganz im Nordwesten des Untersuchungsgebietes befindet sich ein Gehölzbestand, der von verschiedenen heimischen Laubbaumarten bestanden ist. Die Flächen zwischen diesem Bestand und den asphaltierten Wegen wird von Laubmischwaldbeständen eingenommen, die unterschiedlichste Gehölze beherbergen. So wachsen neben Weißdorn, Zitterpappel, Stieleiche, Gewöhnlicher Esche, Vogelkirsche und Birken auch Bergahorn, Rhododendron oder Holunder (Abb. 12). Zudem ist Brombeere im Unterwuchs zu finden, die teilweise dichte Bestände bildet. Aber auch ältere Einzelbäume, die teilweise mehrere Höhlen aufweisen befinden sich in diesem Bereich (Abb. 13).

Abb. 12: Laubmischwald mit unterschiedlichsten Gehölzen.

Abb. 13: Einzelbaum (Salweide) mit mehreren Spechthöhlen.

Ein Privatgrundstück im Norden des Gebietes ist von der Eingriffsfläche nicht betroffen. Östlich dieses Grundstückes verläuft ein Trampelpfad in Ostwestrichtung. Begleitend zu diesem Weg wachsen mehrere Vogelkirschen (Abb. 14). Der beschriebene Weg endet auf einem Schotterweg, der vom Norden des Gebietes in südwestliche Richtung zu den asphaltierten Wegen führt.

Östlich an diesen Schotterweg grenzen weitere Laubmischwälder und Brombeergebüsche an. Die Waldflächen weisen hier einen sehr hohen Anteil an Weißdorn auf (Abb. 15). Die überwiegend alten Sträucher sind z.T. über 10 m hoch.

Abb. 14: Vogelkirschen entlang eines Trampelpfades im Norden des Gebietes.

Abb. 15: Laubmischwald mit zahlreichen Weißdornbeständen.

In der Mitte des Untersuchungsgebietes befindet sich ein gehölzfreier Bereich, der durch eine flächige Gras- und Hochstaudenflur geprägt wird, die wiederum von einem Trampelpfad durchschnitten wird (Abb. 16). Hier wurden die Gehölze vor wenigen Jahren bereits entfernt, um eine Kampfmittelsondierung durchzuführen. Der Trampelpfad verläuft von dem am Anfang beschriebenen asphaltierten Wegesystem, etwa mittig im Gebiet gelegen in östliche Richtung.

Im Bereich der beschriebenen Weggabelung findet sich eine von größeren Gehölzen freie Ruderalfläche. Diese wird durch aufkommendes Brombeergebüsch, das teilweise sehr dicht ist und auch durch Weidenröschen geprägt wird (Abb. 17). Dieser Vegetationsbestand zieht sich in nördliche Richtung entlang des eben genannten Trampelpfades entlang. In diesem Bereich befinden sich zudem mehrere Bienenkästen. Östlich an diese baumfreien Flächen schließt wiederum ein Laubmischwald mit Stieleichen, Birken, Bergahorn oder Rotem Holunder an (Abb. 18).

Südlich von den beschriebenen Trampelpfaden befinden sich weitere Gehölzbestände, die durch Birken, Vogelkirsche, Spitzahorn, Gewöhnliche Esche oder Bergahorn geprägt werden. Teilweise wurden aus diesen Gehölzbeständen größere Einzelbäume herauskartiert, die aus der übrigen Gehölzstruktur herausstechen, z.B. ein Bergahorn (Abb. 19).

Abb. 16: Flächige Gras- und Hochstaudenflur in der Mitte des Untersuchungsgebietes .

Abb. 17: Sukzessionsfläche entlang eines Trampelpfades im Osten des Gebietes mit Weidenröschen und aufkommenden Brombeergebüsch.

Abb. 18: Laubmischwald im Osten des Gebietes.

Abb. 19: Bergahorn im Süden des Gebietes mit umliegenden Laubmischwald.

Nach Norden hin wird das Untersuchungsgebiet durch die angrenzenden Grundstücke abgegrenzt. Östlich des Untersuchungsgebietes verläuft die Kirchhofstraße in einem Bogen.

2.4.2 Biotoptypenbewertung

Voraussetzung für die Ermittlung und Bewertung der durch die Maßnahmen zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ist eine Bewertung der Biotoptypen in den zu erwartenden Eingriffsbereichen und auf den daran angrenzenden Flächen.

Zur Bewertung der Biotoptypen wurde die Methode von LUDWIG (1991) verwendet, bei der jeder Biotoptyp in Bezug auf seine Natürlichkeit, Wiederherstellbarkeit, den Gefährdungsgrad, die Maturität, die Struktur- und Artenvielfalt, die Häufigkeit und die Vollkommenheit untersucht wird.
Außerdem wird das Untersuchungsgebiet einer bestimmten Naturraumgruppe zugeordnet (Naturraumgruppen der LÖLF 1982). Die entsprechende Naturraumgruppe für das Plangebiet ist die Gruppe 5 „Paläozoisches Bergland, submontan“.

Die abgebildete Tabelle 2 gibt die Einstufung aller im Planungsbereich vorgefundenen Biotoptypen auf der Skala von 0-35 wieder.

Zur Ermittlung des Biotopwerts werden die Wertzahlen der Einzelkriterien addiert. Der Biotopwert kann theoretisch den Minimalwert von 0 und den Maximalwert von 35 annehmen (Tab. 1). Die Bedeutung für die Biotopfunktion kann in sechs Bewertungsklassen unterteilt werden, die folgende Biotopwerte umfassen:

Tab. 1: Bewertungsklasseneinteilung nach Biotopwerten.

Bedeutung für die Biotopfunktionen	0 sehr gering	I gering	II mittel	III hoch	IV sehr hoch	V außerordentlich hoch
Biotopwerte	0-6	7-12	13-18	19-23	24-28	29-35

Zum Teil ergeben sich Abweichungen von den im Bewertungsverfahren genannten Biotopwerten. Diese Biotoptypen sind in der unten stehenden Tabelle 2 mit einem Sternchen * versehen, wodurch die Abweichung aufgeschlüsselt werden. Diese Abweichungen lassen sich dadurch begründen, dass teilweise fremdländische Arten vorhanden sind, Gehölzbestände in manchen Bereichen einen hohen Strauchanteil (insbes. Weißdorn und Holunder) aufweisen oder Neophyten vorhanden sind. Diese Gegebenheiten bedingen geringe Biotopwertabzüge bezüglich der Bewertungsparameter Natürlichkeit, Struktur- und Artenvielfalt sowie Vollkommenheit.

Tab. 2: Biotoptypenbewertung.

Biotoptyp	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Maturität	Struktur- und Artenvielfalt	Häufigkeit	Vollkommenheit	Biotopwert
AX12 Laubforste, mit standorttypischen Baumarten, mit geringem bis mittlerem Baumholz mit einzelnen Überhältern **z.t.*	2*	3	3	3	3	2	2*	**18**

hoher (bestandsprägender) Anteil an Straucharten, örtl. fremdl. Arten (Robinie)								
AX11 Laubforste, mit standorttypischen Baumarten, Stangenholz und geringes Baumholz **z.t. hoher Anteil an Straucharten*	2*	2	3	3	2	2	2*	**16**
BB1 Gebüsche, mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, *jedoch sehr artenarm (Brombeerdominanz*)	3	2	2	3	1*	1	1	**13**
BB2 Gebüsche, mit überwiegend standortfremden Gehölzen, Strauchhecken **vorw. Ziersträucher und Bodendecker*	2	2	2	3	1*	1	1	**12**
BF33 Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume, mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit starkem Baumholz	2	4	3	3	2	2	2	**18**
BF32 Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume, mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit mittlerem Baumholz	2	3	2	3	2	1	2	**15**
BF31 Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume, mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit höchstens geringem Baumholz	2	2	2	3	2	1	2	**14**
BF42 (Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume, mit überwiegend standortfremden Gehölzen, mit mittlerem Baumholz)	1	3	2	3	2	1	2	**14**
BF41 (Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume, mit überwiegend standortfremden Gehölzen, mit höchstens geringem Baumholz)	1	2	2	3	2	1	2	**13**
HJ5 (Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand)	1	1	1	1	1	1	1	**7**
HP5 ausdauerende Kraut- und Ruderalfluren, Brennnesselherde	3	1	1	3	2	1	1	**12**
HP6 neophytenreiche Ruderalfluren * *Neophytenreinbestände*	1*	1	1	3	2	1	1	**11**
HP 7								

HY1 Verkehrswege, versiegelt	0	0	0	0	0	0	-	**0**
HY2 Wege, unbefestigt	1	0	0	0	1	1	1	**4**

Die Ergebnisse der Biotoptypen- und Gehölzbewertung sind in dem Bestands- und Konfliktplan dargestellt.

3. Beschreibung des Vorhabens

3.1 Ermittlung, Darstellung und Bewertung des Eingriffs

Nach § 14 BNatSchG stellen „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, „vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe werden nachfolgend beschrieben. Dabei wird zwischen den Bereichen Biotop- und Artenschutz sowie Boden/Wasser unterschieden. Größe und Lage der Eingriffsflächen sowie die Wertstufen der beanspruchten Biotoptypen und Gehölze sind dem Bestands- und Konfliktplan (Plan 1) zu entnehmen.

3.1.1 Eingriffe in Biotope

Durch die Bebauungsplanung entstehen überwiegend anlagebedingte Eingriffe die sich auf das Plangebiet beschränken.

Im Bereich der geplanten Baugrundstücke sowie den Festsetzungen für Straßen und Wege ergibt sich durch die Darstellungen des Bebauungsplanes die Möglichkeit für eine zukünftige dauerhafte Versiegelung der Bodenoberfläche.

Der im Folgenden betrachtete Planungsbereich als äußere Umgrenzung der potenziellen Eingriffsfläche ist im Bestandsplan dargestellt. Das gesamte Gebiet ist im derzeitigen Zustand unbebaut. Die Friedhofserweiterungsfläche ist, wie bereits beschrieben, größtenteils von Gehölzen bewachsen,

wird von Gebüschen und Gras- und Hochstaudenfluren begleitet und ist teilweise von asphaltierten, geschotterten oder unbefestigten Wegen durchzogen. Alle derzeitig vorhandenen Biotopstrukturen werden nach dem vorliegenden städtebaulichen Entwurf entfernt.

Bereits im Dezember 2014 wurde seitens des Regionalforstamtes Bergisches Land rd. 2/3 der B-Plan-Fläche als Wald i. S. des Gesetzes (§ 2 BWaldG) festgestellt (Stellungnahme vom 03.12.2014). Nur dem südwestlichen Teil des Gebietes an der Kirchhofstraße wurden keine Waldeigenschaften zugesprochen. Für die, als Wald i. S. des Gesetzes ausgewiesenen Flächen ist im forstrechtlichen Verfahren ein Ersatz zu leisten. Sie sind damit nicht Bestandteil der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

3.1.2 Eingriffe in Boden und Wasser

Erhebliche Auswirkungen auf den **Grundwasser**flurabstand bzw. die Grundwassergüte sind nicht zu erwarten. Aufgrund der räumlichen Distanz sind auf **Oberflächengewässer** keine Auswirkungen zu erwarten (nicht Gegenstand der vorliegenden Betrachtung). Die Ableitung des Niederschlagswassers von den Gebäuden abseits der Kirchhofstraße erfolgt über neu zu verlegende Regenwasserkanäle. Vor der Einleitung in die vorhandene Kanalisation muss eine Rückhaltung (Stauraumkanal) erfolgen, da diese Kanäle sonst hydraulisch überlastet werden. Das in diesem Bereich anfallende Niederschlagswasser wird Richtung „Wupper" abgeleitet.

Durch die im städtebaulichen Entwurf dargestellte Überbauung mit Straßen, Gebäuden und Zufahrten entsteht gegenüber der Bestandssituation eine **Bodenversiegelung** von rd. 14.280 m²; in den betroffenen Bereichen gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen anthropogenen Überprägung der Böden reduziert sich der Wertverlust natürlicher Bodenfunktionen und damit der Eingriff in das Schutzgut Boden jedoch deutlich. Unveränderte bzw. als schutzwürdig ausgewiesene Böden werden nicht beansprucht.

Ein Schadstoffeintrag in den Boden ist bei der geplanten Nutzung als Siedlungsgebiet ebenfalls nicht zu erwarten. Altlastenvorkommen sind im Plangebiet nicht ausfindig gemacht worden. Der weitere Umgang mit dem vorhandenen Boden hinsichtlich Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten wird in einem Bodenmanagementkonzept thematisiert. Gegebenenfalls sind Böden zu separieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.2 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

3.2.1 generelle Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Zur Reduzierung der Beeinträchtigungen während der Bauphase sollten folgende Punkte im Bebauungsplan festgesetzt werden:

- Rasche Abwicklung der Bauausführung, um die damit verbundenen Belästigungen und Beeinträchtigungen zeitlich zu begrenzen und dadurch möglichst gering zu halten.
- Zwischenlagerung von boden- und wassergefährdenden Stoffen nur auf versiegelten bzw. anderweitig abgedichteten Flächen.
- Vorsichtiges Abschieben des Oberbodens und ordnungsgemäße Lagerung (Schutz vor Austrocknung und Erosion), ggf. mit Zwischenbegrünung und Wiedereinbau in die dafür vorgesehenen Garten- und Grünbereiche (DIN 18 300 "Erdarbeiten" und DIN 18 915 "Bodenarbeiten").
- Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände zu den zu erhaltenden Gehölzbeständen außerhalb des Baugebietes; ist dies nicht möglich,

  sind Baumschutzmaßnahmen gem. DIN 18 920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen

  und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" durchzuführen (der Erhalt einzelner Bäume in dem B-Plan-Gebiet ist nicht möglich).

Über die Maßnahmen im Einzelnen ist durch Fachpersonal bei der Baustelleneinrichtung vor Ort zu entscheiden.

3.2.2 Landschaftspflegerische Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Auf Grundlage des Städtebaulichen Entwurfes vom 15.04.2016 sowie den Darstellungen im Bebauungsplan sind folgende Maßnahmen geplant. Der Großteil des Gebiets wird durch Privatgrundstücke eingenommen. Diese sollen mit Ein- und Zweifamilienhäuser und Garagen bebaut werden. Es ist ein GRZ von 0,4 vorgesehen, die Grundstücke können demnach mit einer zulässigen Überschreitung von 50 % zu maximal 60 % versiegelt werden. Die restlichen Grundstücksflächen sind als Gartenflächen herzurichten. Einige Bereiche der Privatgrundstücke haben ein starkes Gefälle, weswegen diese Bereiche besonders vor Abrutschungen geschützt werden sollten, was durch eine Hangbepflanzung begünstigt wird. In der Bauphase ist das Gelände vor Abrutschungen und Erosion zu schützen. Detailliertere Aussagen sind diesbezüglich seitens der Ausführungsplanung zu treffen.

Die Auswahl der Arten bzw. Sorten richtet sich nach dem Gestaltungskonzept und den standortspezifischen bzw. verkehrstechnischen Anforderungen. Nähere Angaben der zu verwendenden Gehölze und ggf. Unterpflanzungen werden vom Grünflächenresort (103) der Stadt Wuppertal getroffen.

Zudem werden extensive Begrünungen der Garagendächer festgesetzt. Diesbezüglich ist die fachgerechte Ausführung der Dachbegrünung nach FLL-Richtlinien durchzuführen. Zur Dachbegrünung sollte eine Sedum-Sprossen-Ansaat mit ca. 70-90 g/m² verwendet werden.

3.3 Bilanzierung

3.3.1 Biotope

Zur Bilanzierung erfolgt eine Gegenüberstellung von Eingriff (beanspruchte Fläche) und Neuanlage gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes (beplante Fläche) in Tabelle 3. Nicht berücksichtigt sind die als Wald i.S. d. Gesetzes festgestellten Flächen (s. Kap. 3.3.2). Sie werden in der Bilanz mit "0" bewertet, da auch die Böden keine natürlich gewachsene Struktur aufweisen und anthropogen durch Auffüllungen und Ablagerungen überformt sind. Der Ersatz erfolgt nach Forstrecht.

Zur Berechnung der erforderlichen, landschaftsrechtlichen Kompensation wird die beanspruchte Fläche mit dem derzeitigen Biotopwert multipliziert. Zur Berechnung der erbrachten Kompensation werden die geplante Fläche im B-Plangebiet mit dem zukünftigen Biotopwert, der auf den Flächen erzielt werden kann multipliziert.

Für die Baumaßnahmen werden insgesamt **31.560 m² Fläche in Anspruch genommen** (Tab. 3). Für den nicht als Wald i. S. d. Gesetzes zu bewertenden Bestand, der eine Flächengröße von 9.480 m² einnimmt, ergibt sich ein Wert von 137.250 Ökopunkten. Die 21.360 m² große Fläche, die als Wald i. S. d. Gesetzes ausgewiesen ist, erhält den Biotopwert "0" und fließt somit nicht in die Bilanzierung ein. Sattdessen muss ein Waldausgleich geschaffen werden, wie unter 3.3.2. Wald i. S. d. Gesetzes beschrieben ist. Für die Planung wird unter Berücksichtigung der GRZ von 0,4 mit einer zulässigen Überschreitung von 50% ein Wert von 92.800 Ökopunkten ermittelt.

Die Differenz zwischen der Gesamtsumme des Kompensationsbedarfs und der erbrachten bzw. anrechenbaren Kompensation ergibt das Kompensationsdefizit von **44.190 Ökopunkten**. Das entstandene Defizit **kann nicht innerhalb des B-Plan-Gebietes ausgeglichen werden**.

Da keine Ersatzmaßnahmen geleistet werden ist ein Ersatzgeld an die Untere Landschaftsbehörde zu zahlen. Konkrete Regelungen hierzu erfolgen im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages. Die Untere Landschaftsbehörde plant eine Fläche im Bereich Ibach/ Brüggenbach mit diesen Mitteln langfristig zu pflegen (vorhandener Flächenpool).

Tab. 3: Bilanzierung Bestand- und Konfliktplan, Maßnahmenplan.

Bilanzierung LUDWIG — **Bestand- und Konfliktplan / Maßnahmen**

Bestand	derz. Wert	beanspruchte Fläche in m^2	erforderl. Kompensation in Ökopunkten
Bezeichnung / Biotoptyp			
Laubforst, geringes bis mittleres Baumholz (AX12)	**18**	3.200	57.600
Laubforst, Dickenstadium oder Stangenholz (AX11)	**16**	1.080	17.280
Gebüsch, standorttypische Gehölze (BB1)	**13**	1.020	13.260
Gebüsch, standortfremde Gehölze (BB2)	**12**	330	3.960
Baumreihen, Baugruppen und Einzelbäume, standorttypische Gehölze, starkes Baumholz (BF33)	**18**	390	7.020
Baumreihen, Baugruppen und Einzelbäume, standorttypische Gehölze, mittleres Baumholz (BF32)	**15**	150	2.250
Baumreihen, Baugruppen und Einzelbäume, standorttypisch, geringes Baumholz (BF31)	**14**	1.240	17.360
Baumreihen, Baugruppen und Einzelbäume, standortfremde Gehölze, mittleres Baumholz (BF42)	**14**	490	6.860
Baumreihen, Baugruppen und Einzelbäume, standortfremde Gehölze, geringes Baumholz (BF41)	**12**	140	1.680
Garten (HJ5)	**7**	80	560
Wald im Sinne des Gesetzes (Ausgleich nach Forstrecht)	**0**	21.360	0
Krautfluren, Säume und Staudenhalden, Brennnesselfluren (HP5)	**12**	220	2.640
Neophytenflur (HP6)	**11**	780	8.580
Verkehrswege, versiegelte Fläche (HY1)	**0**	1.080	0
Biotoptypen gesamt:		31.560	139.050
Gesamtfläche in m^2		**31.560**	**139.050**

Neuanlage/Planung/ Wiederherstellung	zuk. Wert	beplante Fläche in m^2	erbrachte Kompensation in Ökopunkten
Bezeichnung / Biotoptyp			
Grundlage Bebauungsplanentwurf (Oktober 2016)			
Gebüsch, standortfremde Gehölze (BB2)	**12**	150	1.800
Grünanlagen geringer Ausdehnung (HM5) Privatgrundstücke (Hangflächen)	**7**	2.670	18.690
Garten (HJ5)	**7**	7.150	50.050
Straßenbäume (BD71) (werden nicht bilanziert)	**13**		0
Rasen und Zierpflanzenrabatten (H51)	**7**	210	1.470
Öffentliche Grünanlagen (HM5) außerhalb der Privatgärten	**8**	1.270	10.160
Sport- und Erholungsanlagen mit geringem Versiegelungsgrad (HU2)	**7**	870	6.090
Verkehrsweg, unbefestigt oder geschottert (HY2)	**4**	600	2.400
Verkehrsweg, versiegelt (HY1)	**0**	3.880	0
Versiegelte Grundstücksfläche entsprechend GRZ(Gebäude, Terrassen, etc.)	**0**	14.060	0
Garagen mit extensiver Dachbegrünung	**6**	700	4.200
Biotoptypen gesamt:		31.560	94.860
Gesamtfläche in m^2		**31.560**	**94.860**

Flächenkompensation: Defizit (-) / Überschuss (+) **-44.190**

3.3.2 Wald i. S. d. Gesetzes

Bei etwa Zweidrittel des B-Plan-Gebietes handelt es sich um Wald i. S. d. Gesetzes. Dies betrifft den östlichen Teil des Gebietes (vgl. Plan 1: Bestands- und Konfliktplan, Abb. 21). Dort werden in der Summe 21.360 m² Wald i. S. d. Gesetzes beansprucht. Diese Beanspruchung erfolgt dauerhaft für die zukünftige Nutzung als Wohngebiet mit dazugehörigen Straßen, Wegen und öffentlichen Grünflächen. Für diese Flächen sind Anträge auf Genehmigung einer dauerhaften Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart zu stellen.

Nach Abstimmung mit Hr. Kreckel vom Regionalforstamt Bergisches Land im Juni 2016 ist eine Ersatzaufforstung im Verhältnis von 1:1 für die dauerhafte Inanspruchnahme zu schaffen.

Abb. 21: Wald im Sinne des Gesetzes (gelbe Umgrenzung) (Quelle Kartengrundlage/Luftbild: www.tim-online.nrw.de).

Eine konkrete Fläche, auf der der zu leistende Ersatz von 21.360 m² geschaffen werden kann, wurde bereits ausgewählt. Die auf Dauer ausgerichtete Sicherung von 21.360 m² Wald soll auf der Gem. Elberfeld, Flur 445 auf den Flurstücken 473, 389, 79, 317 (teilweise) und 318 (teilweise) geleistet wer-

den. Die beschriebene Ersatzfläche (Abb. 22) ist in den aktuellen Bebauungsplänen 267 und 222 als Waldfläche festgesetzt und steht als Ersatzaufforstung für das Verfahren zur Verfügung.

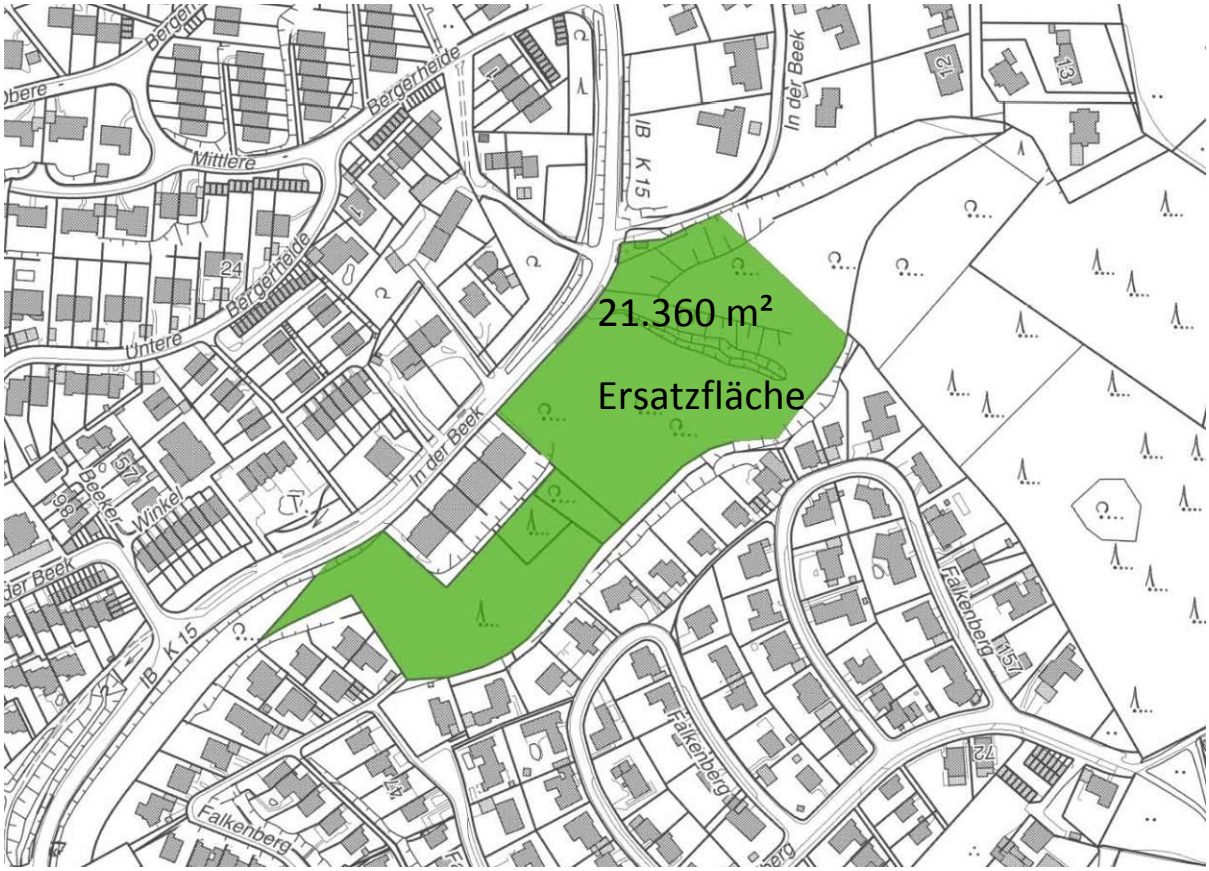

Abb. 22: Ersatzaufforstungsfläche in Wuppertal Elberfeld (Quelle: Ressort Grünflächen und Forsten, 103.42 Forstbezirk West).

4. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

4.1 Veranlassung und Zielsetzung

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Die Notwendigkeit dazu ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen in §§ 44-45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 1196 „Kirchhofstraße“ bildet die Grundlage für die von der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde auf Grundlage der gemeinsamen Handlungsempfehlung von

MWEBWV & MKULNV (2010) „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ sowie der „Verwaltungsvorschrift Artenschutz“ (MKULNV 2016) erstellt.

Der Untersuchungsraum für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag umfasst das B-Plan-Gebiet (Abb. 22) sowie die direkt angrenzenden Flächen.

Abb. 23: Luftbildübersicht mit Darstellung der Grenze des B-Plan-Gebietes (rot).

4.2 Rechtlicher Rahmen

Bebauungspläne selbst können zwar keine artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist bereits bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen (s. Nr. 3.2 in MWEBWV & MKULNV 2010).

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben müssen grundsätzlich die sog. „planungsrelevanten Arten“ berücksichtigt werden. Nach dem ab dem 1. März 2010 geltenden Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind darunter die „europäischen Vogelarten“ und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu verstehen. Sind andere „besonders geschützte Arten“ betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Ein-

griffes oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 gilt jedoch fort.

Für Nordrhein-Westfalen wurde eine Planungshilfe erstellt, welche die „planungsrelevanten Arten" auflistet, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in Fachplanungen zu berücksichtigen sind (MUNLV 2015, www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start; vgl. auch Erläuterungen bei KIEL 2005). Die aktuelle Artenliste kann von der Website des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) heruntergeladen werden (www.naturschutz informationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe).

In § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ein umfangreicher **Verbotskatalog zum Artenschutz** aufgeführt. So ist es z.B. verboten, wild lebende Tiere der „besonders geschützten Arten" zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1). Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3). Bei den „streng geschützten Arten" und den „europäischen Vogelarten" gilt zusätzlich ein Störungsverbot. Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist es verboten, die Tiere so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2).

Bei genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben besteht das Ziel des Artenschutzes vor allem darin, den Erhalt der Populationen und die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sicherzustellen. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein artenschutzrechtlicher Verstoß nicht vor, wenn der Eingriff nach § 15 BNatSchG zulässig ist und in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die „europäischen Vogelarten" die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich, können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG können bei einer Betroffenheit von „FFH-Anhang-IV-Arten" und „europäischen Vogelarten" nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, zumutbare Alternativen fehlen und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert.

4.3 Vorkommen „planungsrelevanter Arten"

Zur Ermittlung des Artenspektrums wurde zunächst das Infosystem des LANUV (www.naturschutzinforma tionen-nrw.de/artenschutz/de/start) mit den Listen der „planungsrelevanten Arten" für die einzelnen Quadranten der Messtischblätter sowie das Fundortkataster ausgewertet.

Im Frühjahr und Frühsommer 2016 erfolgte eine orientierende Vogel- und Fledermauskartierung.

Bei den Kartierungen ist zudem auf geeignete Habitate „planungsrelevanter Arten“ im Umfeld geachtet worden.

4.3.1 Auswertung des LANUV-Infosystems „Geschützte Arten in NRW” und des Fundortkatasters

Für den Quadranten 4 (unten rechts) des Messtischblattes 4708 (Wuppertal-Elberfeld) werden im **Infosystem des LANUV** insgesamt 27 „planungsrelevante Arten“ aufgeführt, diese gliedern sich auf in sieben Säugetierarten (Fledermäuse), 19 Vogelarten und eine Pflanzenart.

Vorkommen einiger dieser Arten können für den Planungsbereich sicher ausgeschlossen werden, weil entsprechende Lebensräume nicht vorhanden sind.

Dies gilt etwa für den im Messtischquadranten vorkommenden Prächtigen Dünnfarn, der in feuchten Felsspalten wächst und somit keine geeigneten Standortbedingungen vorfindet.

Bei den Fledermausarten kann ein Vorkommen der Wasserfledermaus *Myotis daubentonii* ausgeschlossen werden, da als Jagdhabitat genutzte Gewässerstrukturen nicht vorhanden sind.

Von den Vögeln existieren für einige Arten der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft, wie z. B. Feldlerche *Alauda arvensis* und Feldsperling *Passer montanus* keine passenden Habitate im Vorhabensgebiet. Gleiches gilt für Arten älterer, oft totholz- und höhlenreicher Wälder, wie z. B. Waldkauz *Strix aluco* und Schwarzspecht.

Auch Arten deren Vorkommen an Gewässer gebunden ist wie etwa Zwergtaucher *Tachybaptus ruficollis* oder Eisvogel *Alcedo atthis* finden im Vorhabensgebiet keine passenden Habitate.

Dies hat sich bei der Kartierung der Vögel und Fledermäuse bestätigt. Diesbezüglich sei auf die nachfolgenden Unterkapitel verwiesen, welche die Ergebnisse der durchgeführten Kartierungen darstellen.

Im Fundkataster sind keine Eintragungen für das Vorhabengebiet hinterlegt. Im südöstlich gelegenen Zoologischen Garten ist eine Eintragung zu einem Uhu vermerkt. Diese ist jedoch über 700 m Luftlinie von dem Vorhabengebiet entfernt verortet und daher nicht weiter zu betrachten.

4.3.2 Orientierende Brut- und Gastvogelkartierung

Methode

Zur Erfassung der Brutvögel wurden drei Begehungen während der Brutzeit im Zeitraum von Ende März bis Mai 2016 vorgenommen. Davon fand eine Begehung, zum Nachweis von Eulenvögeln, in der Abenddämmerung statt. Auch bei den durchgeführten Fledermauskartierungen ist auf das vorhandene Spektrum der Avifauna geachtet worden.

Eine Wertung als Brutvogel erfolgt, wenn ein konkreter Brutnachweis vorliegt (Nestfund, fütternde Altvögel, Verleiten), während der Begehungen mehrmalige Nachweise in räumlicher Nähe gemacht werden konnten aber auch bei Revier anzeigendem Verhalten innerhalb artspezifisch festgelegter „Kernbrutzeiten“, in denen kaum Durchzügler oder umherstreifende Vögel zu erwarten sind (zu den artspezifischen Wertungsgrenzen s. SÜDBECK et al. 2005). Im Zuge der Brutvogelkartierung wurden zudem sämtliche Gastvögel mit erfasst.

Ergebnisse

Die Ergebnisse der Kartierungen sind in Tabelle 4 aufgeführt. In der Gesamtartenliste ist jeweils der Status aufgeführt, zudem wird für die Brutvögel die Bestandsgröße als Häufigkeitsklasse angegeben.

Insgesamt konnten **30 Vogelarten** festgestellt werden, davon 26 als Brutvogelarten. Die ermittelten Brutpaarzahlen (Tab. 4) beziehen sich nicht ausschließlich auf das B-Plan-Gebiet, sondern berücksichtigen direkt angrenzende Flächen mit, da der Aktionsraum der dort brütenden Vögel Teile des B-Plan-Gebietes mit einbezieht. Lediglich eine der festgestellten Vogelarten ist „planungsrelevant“; dabei handelt es sich um den Sperber, der als Nahrungsgast angetroffen wurde. Die **Brutvogelgemeinschaft** ist mäßig artenreich. Bei den vorkommenden Arten handelt es sich größtenteils um weit verbreitete Arten, die häufig in Siedlungsbereichen auftreten.

Tab. 4: Ergebnisse der Brutvogel- und Gastvogelkartierung 2016 mit Angabe der Rote-Liste-Einstufung (SUDMANN et al. 2008); planungsrelevante Arten sind fett hervorgehoben, streng geschützte Arten zusätzlich unterstrichen; weitere Erläuterungen:

Einstufung Rote Liste (NRW / Süderbergland):

1	=	vom Aussterben bedroht	V	=	Vorwarnliste
2	=	stark gefährdet	*	=	ungefährdet
3	=	gefährdet	S	=	von Schutzmaßnahmen abhängig (Zusatz)
R	=	extrem selten	D	=	Daten unzureichend

Häufigkeitsklassen:

I	=	1-2
II	=	3-5
III	=	6-10
IV	=	11-20

Art	Status	Häufigk. Brutvögel	Rote Liste NRW/ Süderbergland
Amsel *Turdus merula*	Brutvogel	III	* / *
Blaumeise *Parus caeruleus*	Brutvogel	II	* / *
Buchfink *Fringilla coelebs*	Brutvogel	III	* / *
Buntspecht *Dendrocopos major*	Brutvogel	I	* / *
Gimpel *Pyrrhula pyrrhula*	Brutvogel	I	V / V
Eichelhäher *Garrulus glandarius*	Brutvogel/ Nahrungsgast	I	* / *
Elster *Pica pica*	Brutvogel/ Nahrungsgast	I	* / *
Gartenbaumläufer *Certhia brachydactyla*	Brutvogel	II	* / *

Art	**Status**	**Häufigk. Brutvögel**	**Rote Liste NRW/ Süderbergland**
Gartengrasmücke *Sylvia borin*	Brutvogel	I	* / *
Grünfink *Carduelis chloris*	Brutvogel	I	* / *
Heckenbraunelle *Prunella modularis*	Brutvogel	II	* / *
Kernbeißer *Coccothraustes coccothr.*	Brutvogel	I	* / *
Kleiber *Sitta europaea*	Brutvogel	I	* / *
Kohlmeise *Parus major*	Brutvogel	II	* / *
Mauersegler *Apus apus*	Nahrungsgast	II	* / *
Misteldrossel *Turdus viscivorus*	Brutvogel	I	* / *
Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*	Brutvogel	III	* / *
Rabenkrähe *Corvus corone*	Brutvogel	I	* / *
Ringeltaube *Columba palumbus*	Brutvogel	II	* / *
Rotkehlchen *Erithacus rubecula*	Brutvogel	III	* / *
Schwanzmeise *Aegithalos caudatus*	Brutvogel	I	* / *
Singdrossel *Turdus philomelos*	Brutvogel	II	* / *
Sperber *Accipiter nisus*	Nahrungsgast	I	* / *
Sommergoldhähnchen *Regulus ignicapillus*	Brutvogel	I	* / *
Stieglitz *Carduelis carduelis*	Brutvogel	I	* / *
Sumpfmeise *Parus palustris*	Brutvogel	I	* / *
Türkentaube *Streptopelia decaocto*	Brutvogel	I	* / *
Wintergoldhähnchen *Regulus regulus*	Brutvogel	I	* / *
Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*	Brutvogel	II	* / *
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	Brutvogel	II	* / *

30 Arten, davon 26 Brutvogelarten

Unter den **Brutvögeln** finden sich überwiegend häufige Arten, die sowohl im Planungsgebiet als auch in der direkten Umgebung Bruthabitate besitzen. Besonders häufig wurden etwa Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke oder Rotkehlchen festgestellt. Ein Brutpaar des Gimpels ist im Nordosten des Gebietes beobachtet worden. Die Art wird in NRW und im Süderbergland auf der Vorwarnliste geführt.

Zudem waren einige **Gastvögel** in dem Gebiet anzutreffen, bei denen es sich in den meisten Fällen um Brutvögel der direkten Umgebung gehandelt haben dürfte. So werden etwa die beobachteten Mauersegler wahrscheinlich an oder in den umliegenden Gebäuden ihre Brutplätze haben und das Vorhabensgebiet als Teil des Nahrungshabitates nutzen.

Als einzige **planungsrelevante Art** ist der Sperber zu nennen, der bei zwei von drei durchgeführten Kartierterminen beobachtet worden ist. Er wurde zweimal im Überflug gesehen. Eventuell handelt es sich bei dem Betrachtungsraum um einen Teil des Nahrungshabitates. Das B-Plan-Gebiet besitzt keine

besondere Funktion für diese Art. Überdies sind keine weiteren Greifvögel, deren Horste oder sonstige Hinweise, die auf ein Vorkommen schließen lassen, beobachtet worden.

Hinweise auf vorkommende Eulen gibt es nicht. Bei den Kartierungsgängen zur Erfassung der Vögel und Fledermäuse und weiteren Ortsbegehungen sind keine Eulen gesichtet oder gehört worden. Zudem sind auch keine Spuren gefunden worden, wie bspw. Gewölle, die auf ein Vorkommen von Eulen hinweisen. Sonstige „planungsrelevante“ Arten aus dem Infosystem wurden nicht festgestellt. Deswegen wird davon ausgegangen, dass sie nicht vorkommen oder, dass sie nur sehr vereinzelt auftreten und keine besondere Funktion des Gebietes für diese Arten besteht.

4.3.3 Orientierende Fledermauskartierung

Methode

Zur Erfassung des Fledermaus-Artenspektrums und Abschätzung des Quartierpotenzials wurden zwei Begehungen mit einem Fledermausdetektor (Ultraschalldetektor) vorgenommen.

Am 21. April sowie am 12. Mai 2016 erfolgten bei geeigneter Witterung zwei Ortsbegehungen, bei denen die für Fledermäuse nutzbaren Strukturen (Höhlenbäume) begutachtet wurden. Dabei wurden alle Höhlenbäume nach direkten Nachweisen (Fledermäuse) und indirekten Nachweisen (Fledermauskot, Fraßreste, Drüsensekrete) abgesucht. Überdies ist das gesamte Gebiet in den Abendstunden mit dem Fledermausdetektor abgegangen worden.

Um eine sichere Aussage bzgl. einer möglichen Quartiernutzung zu erhalten, erfolgte bei der zweiten Begehung eine weitere Kontrolle der vorhandenen Höhlenbäume auf ausfliegende Fledermäuse und die anschließende Erfassung des Fledermausartenspektrums mittels Ultraschalldetektor und Sichtbeobachtung.

Die Kontrollen ausfliegender Fledermäuse begannen jeweils eine Stunde vor Sonnenuntergang und wurden bis eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang fortgesetzt, die Beobachtungsstandorte wurden dabei regelmäßig gewechselt.

Ergebnisse

Nachgewiesene Fledermausarten

Bereits zum ersten Termin konnten mehrere Fledermäuse beobachtet werden, die besonders die offeneren, mit Gras- und Hochstaudenfluren bewachsenen Bereiche des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat nutzten.

Definitiv nachgewiesen werden konnten die Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus (Tab. 5). Zwergfledermäuse sind in Nordrhein-Westfalen als ungefährdet eingestuft.

Rauhautfledermäuse ziehen zwischen ihren Reproduktions- und Überwinterungsgebieten vom Nordosten nach Südwesten Europas und legen dabei weite Strecken zurück. Während der Durchzugs- und Paarungszeit ist diese Art in NRW weit verbreitet, ihr Vorkommen gilt hinsichtlich der ziehenden Tiere als ungefährdet. Bezüglich ihrer reproduzierenden Vorkommen wird diese Art hingegen als „durch extreme Seltenheit gefährdet“ eingestuft (MEINIG et al. 2011).

Des Weiteren könnten Mückenfledermäuse im Gebiet vorkommen. Die Unterscheidung zwischen Zwerg- und Mückenfledermaus ist nur schwierig möglich. Die Arten sehen sich äußerlich ähnlich und bevorzugen die gleichen Quartiere. Die Rufe der Mückenfledermaus unterscheiden sich nicht von einer im hohen Frequenzbereich rufenden Zwergfledermaus. Dass es sich bei der Mückenfledermaus um eine eigene Art handelt, ist erst seit wenigen Jahren bekannt. Über die Verbreitung und die Ökologie dieser Art ist noch nicht viel bekannt. Allerdings scheint diese Art in ganz NRW zerstreut verbreitet zu sein (MEINIG et al. 2011).

Sonstige „planungsrelevanter“ Arten aus dem Infosystem wurden nicht festgestellt, deswegen wird davon ausgegangen, dass sie nicht im Gebiet vorkommen oder, dass sie nur sehr vereinzelt auftreten und keine besondere Funktion des Gebietes für diese Arten bestehen.

Tab. 5: Nachgewiesene Fledermausarten mit Angabe der Rote-Liste-Einstufung (MEINIG et al. 2011); planungsrelevante Arten sind fett hervorgehoben, streng geschützte Arten zusätzlich unterstrichen; weitere Erläuterungen:

Einstufung Rote Liste (NRW / Bergland):
0 = ausgestorben oder verschollen
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
V = Vorwarnliste
∗ = ungefährdet
G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R = extrem selten
D = Daten unzureichend

Abkürzungen:
NH = Nahrungshabitat
SQ = Sommerquartier
WQ = Winterquartier

Art	Status	Rote Liste NRW/ Bergland	Bemerkung
<u>Rauhautfledermaus</u> ***<u>Pipistrellus nathusii</u>***	NH nachgewiesen, SQ-Potenzial, aber bislang nicht belegt	R / -	Besonders über halboffenen Bereichen jagend.
<u>Zwergfledermaus</u> ***<u>Pipistrellus pipistrellus</u>***	NH nachgewiesen, SQ-Potenzial, aber bislang nicht belegt	∗ / ∗	Besonders über halboffenen Bereichen jagend.

Art	Status	Rote Liste NRW/ Bergland	Bemerkung
Mückenfledermaus ***Pipistrellus pygmaeus***	NH und SQ-Potenzial vorhanden, aber bislang nicht belegt	D / D	Unterscheidung zwischen Zwerg- und Mückenfledermaus nicht sicher möglich. Bei einigen der beobachteten Zwergfledermäuse kann es sich auch um Mückenfledermäuse gehandelt haben.

Die Funktionsräume der nachgewiesenen Fledermausarten sind in Abbildung 23 zeichnerisch dargestellt. Es konnten sieben Individuen der Zwergfledermaus sowie drei Rauhautfledermäuse nachgewiesen werden, die das Vorhabengebiet als Nahrungshabitat nutzen. Ob sich zwischen den bobachteten Zwergfledermäusen auch Mückenfledermäuse befanden kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Baumhöhlen

An beiden Kartierterminen gelang kein Nachweis ausfliegender Fledermäuse aus den vorhandenen Höhlenbäumen. Einzelne Bäume weisen allerdings aufgrund ihrer Struktur (Höhlen und Spalten) ein Sommerquartier-Potenzial auf, auch wenn sie bislang nicht belegt sind. So sind im Gebiet 11 Höhlenbäume ausfindig gemacht worden. Diese weisen zum Großteil nur kleine Höhlen auf, die nicht weit ausgefault sind. Zudem finden sich zahlreiche Spalten an diesen und auch weiteren Bäumen, besonders im Nordwesten des Gebietes. Dabei handelt es sich allerdings größtenteils um Bäume mit lediglich geringen Baumholz.

Die beobachteten Tiere flogen aus westlicher Richtung in das Gebiet zum Jagen. Die Sommerquartiere könnten sich in dem östlich gelegenen bewaldeten Hang zum Wupperufer befinden, wo im Altbaumbestand einige Höhlen und Spaltenquartiere ausfindig gemacht wurden. Da beide festgestellten Arten Gebäude als Quartiere nutzen, könnten sie auch in umliegenden Wohngebäuden sein.

Bedeutung des B-Plan-Gebietes für Fledermäuse

Bei dem B-Plan-Gebiet handelt es sich um einen von Fledermäusen genutzten Lebensraum. Die in Tabelle 5 genannten Fledermausarten nutzen die vorhandenen Strukturen der Grünfläche als **Nahrungshabitat**. Mehrere im Plangebiet stehende Höhlenbäume weisen ein **Sommerquartier-Potenzial** für verschiedene Arten auf, eine Besiedlung konnte jedoch nicht nachgewiesen werden. Ein Winterquartierpotential ist hingegen nicht gegeben. Winterquartiere für Fledermäuse müssen frostfrei, feucht und frei von Zugluft sein. Dies ist durch die größtenteils nur kleinen Baumhöhlen und Spalten nicht gegeben.

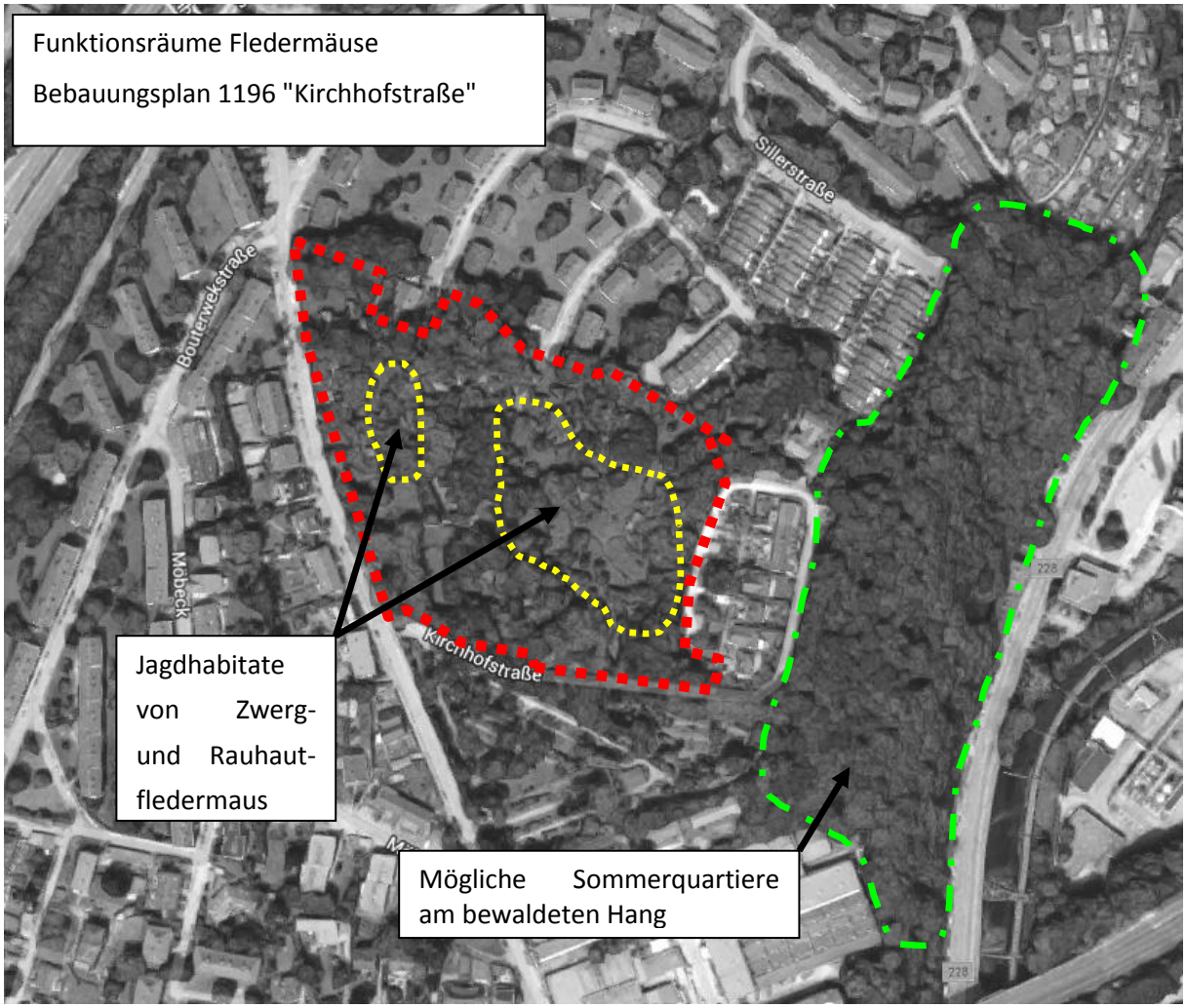

Abb. 24: Nachgewiesene Arten und Habitatfunktionen für Fledermäuse.

4.3.4 Sonstige Beobachtungen

Über die aufgeführten Fledermaus- und Vogelarten hinaus ergaben sich keine weiteren Hinweise auf das Vorkommen sonstiger „planungsrelevanter“ Arten. Zudem konnten auch keine Amphibien oder Reptilen beobachtet, bzw. Rückschlüsse auf mögliche Habitate gezogen werden.

Nach Aussagen einer Anwohnerin befinden sich vermutlich Bergmolche in einem Gartenteich eines an das B-Plan-Gebiet angrenzenden Grundstückes. Im B-Plan-Gebiet befinden sich hingegen keine Laichgewässer. Zudem ist anzumerken, dass es sich beim Bergmolch um keine „planungsrelevante“ Art handelt.

4.4 Betroffenheit „planungsrelevanter Arten”

Im Folgenden wird für die vorkommenden „planungsrelevanten Arten“ überprüft, ob sich durch die geplante Bebauung Betroffenheiten ergeben können. Dazu werden die „planungsrelevanten Arten“

daraufhin überprüft, ob ihre bzw. die für sie geeigneten Lebensräume von den Vorhaben betroffen sein können. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in Tabelle 6 wiedergegeben. Die im „Art-für-Art-Protokoll“ (Formular B) des LANUV vorgegebenen Kriterien werden dabei berücksichtigt, wobei das Protokoll nur im Falle einer Betroffenheit ausgefüllt und zur Dokumentation beigefügt wird. Dies ist jedoch hier nicht der Fall. Das Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung (Formular A) findet sich im Anhang.

Tab. 6: Im Vorhabensgebiet vorkommende „planungsrelevante Arten“ und Betroffenheit durch das Vorhaben unter Einbeziehung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 4.5); Erläuterung: ✘ = für die jeweilige TK25 im Infosystem der LANUV genannt; Status: K = eigene Kartierung,; Erhaltungszustand in NRW (kontinentale Region): = günstig, = ungünstig / unzureichend, = ungünstig / schlecht, ohne Füllung = unbekannt.

Art	LANUV	Status	streng geschützt	besonders geschützt	FFH-RL, V-RL	betroffen	Verstoß § 44 Abs. 1 (trotz Maßn. in Kap. 6)	Bemerkung
SÄUGETIERE								
Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*	✘	vorkommend (**K**)	●	●	Anh. IV	**nein**	**nein**	Angaben für alle Fledermausarten: Es ergeben sich **keine Betroffenheiten** von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, Quartiere sind im B-Plan-Gebiet nicht vorhanden. Die Funktion als Jagdhabitat wird im kompletten B-Plan-Gebiet allerdings eingeschränkt. Daraus ergeben sich jedoch keine artenschutzrechtlichen Tatbestände, Ausweichmöglichkeiten bestehen im direkten Umfeld (z.B. umliegende Gartenflächen, südl. gelegener Friedhof, östl. gelegener bewaldeter Hang). Es entfallen Nahrungshabitate für Zwerg- und Rauhautfledermaus im Bereich des gesamten B-Plan-Gebietes durch die Rodung aller Gehölze und Entfernung aller weiteren Vegetationsbestände; aus diesem Verlust des Teilnahrungshabitates resultieren keine artenschutzrechtlichen Tatbestände. Keine baubedingten Störungen der Jagdaktivitäten, da die Arbeiten ausschließlich tagsüber stattfinden.
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*	✘	vorkommend (**K**)	●	●	Anh. IV	**nein**	**nein**	
Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*	✘	potenziell vorkommend (**P**)	●	●	Anh. IV	**nein**	**nein**	
VÖGEL								

Art	LANUV	Status	streng geschützt	besonders geschützt	FFH-RL, V-RL	betroffen	Verstoß § 44 Abs. 1 (trotz Maßn. in Kap. 6)	Bemerkung
Sperber *Accipiter nisus*	✘	Nahrungsgast (**K**)	●	●		nein	nein	Zweimal überfliegend festgestellt, ein Horst ist nicht im B-Plan-Gebiet vorhanden. Vermutlich handelt es sich um einen Brutvogel, der im Umfeld brütet. Es handelt sich bei dem B-Plan-Gebiet um ein Teilnahrungshabitat, für welches im Umfeld genügend Ersatz besteht. Somit ergibt sich **keine Betroffenheit**

An dieser Stelle sei nochmal darauf hingewiesen, dass alle Bestandsgehölze gerodet und sonstige Vegetation im gesamten B-Plan-Gebiet entfernt wird, woraus sich jedoch keine Betroffenheiten „planungsrelevanter“ Arten ergeben. Es handelt sich vornehmlich um Gehölze mit geringem Baumholz, die wie bereits beschrieben keine besetzten Fledermaus-Sommerquartiere oder Nester und Horste „planungsrelevanter“ Arten aufweisen.

Dies zeigt auch Tabelle 6. Es sind keine Betroffenheiten „planungsrelevanter“ Arten durch das Vorhaben erkennbar. Das erklärt sich bzgl. der Vögel dadurch, dass im direkten Einflussbereich der Maßnahme keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten „planungsrelevanter“ Arten vorhanden sind.

Fledermausquartiere bestehen im B-Plan-Gebiet trotz Quartierpotenzial derzeit nicht. Die Funktion als Jagdhabitat wird durch die geplante Bebauung eingeschränkt. Ausweichmöglichkeiten bestehen jedoch im direkten Umfeld.

4.5 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Besondere Schutz-, Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

Die Flächen sind generell im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar zu roden bzw. freizustellen, um keine Nester zu zerstören, eventuell besetzte Fledermaus-Sommerquartiere nicht zu zerstören oder sonstige Störungen zu verursachen.

Zwar sind im Untersuchungsraum keine konkreten Fledermausquartiere nachgewiesen worden, allerdings weisen die vorhandenen Strukturen Quartierpotenzial auf. Um dieses Quartierpotenzial aufrecht zu erhalten, wird empfohlen **Ersatzquartiere für Fledermäuse zu schaffen**. Dazu sollten fünf Fledermauskästen im Umfeld angebracht werden. Als Standorte bieten sich die Bäume des südlich

angrenzenden Friedhofes oder der bewaldete, zur Wupper führende Hang östlich des Plangebietes an (vgl. Abb. 23).

4.6 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände

Artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch die Aufstellung des B-Planes 1196 und die damit verbundene Bebauung nicht ausgelöst.

Bei Durchführung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 4.5) ist nicht zu erwarten, dass Tiere verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1Nr. 1). Es werden auch keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde (§ 44 Abs. 1 Nr. 2). „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ von „planungsrelevanten“ Arten sind nicht betroffen, so dass auch diesbezüglich keine artenschutzrechtlichen Tatbestände auftreten können (§ 44 Abs. 1 Nr. 3).

Bezüglich der nicht „planungsrelevanten“ häufigeren Vogelarten werden Betroffenheiten dadurch ausgeschlossen, dass die Rodung und Vorbereitung der Bauflächen außerhalb der Brutzeit stattfindet. Es ist davon auszugehen, dass sie in räumlicher Nähe neue Brutplätze finden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erforderlich.

5. Literatur

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (1980): Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1: 100.000. Blatt C 4706 Düsseldorf-Essen. Krefeld.

INGENIEURBÜRO SNOUSSI (2016): Baugrunduntersuchung/ Gründungsgutachten, BV: Wohnbebauung Kirchhofstraße in Wuppertal-Sonnborn.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen – Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitt. 30 (1): 12-17.

LUDWIG, D. (1991): Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen. Bochum.

MUNLV – Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.

MKULNV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VVArtenschutz). Runderlass vom 13.04.2010, in der Fassung der ersten Änderung vom 15.09.2016.

MWEBWV – Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW & MKULNV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 24.08.2010.

PAFFEN, K., A. SCHÜTTLER, H. MÜLLER-MINY (1963): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108/109 Düsseldorf-Erkelenz. Geographische Landesaufnahme 1:200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Bad Godesberg.

STADT WUPPERTAL (2005): GeoPortal der Stadt Wuppertal: http://geoportal.wuppertal.de/ [Zugriff: 09.03.2016].

SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, Stand: Dezember 2008. Charadrius 44: 137-230.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRAUTMANN (1972): Vegetation. (Potentielle natürliche Vegetation). Deutscher Planungsatlas Band I, Nordrhein-Westfalen, Lieferung 3. Hrsg.: Akademie für Raumforschung und Landesplanung in Zusammenarbeit mit dem Ministerpräsidenten des Landes NRW - Landesplanungsbehörde, Düsseldorf.

Anhang 1

Gehölzkartierung

Gehölzkartierung **Projekt: 15.28 Kirchhofstr. Wuppertal** **Datum: 21.01.2016**

mst. = mehrstämmig, 1* = besonders wertvoll

Nr.	Gehölztyp	Wert-stufe	Größenangaben			Artenangaben und Beschreibung
			Stamm-durch-messer in cm	Höhe in m	Kronen-durch-messer in m	
1	**Baumgruppe AX12**	18	30-40	18		Vogelkirsche, Esche, Salweide, Robinie, Ilex, Bergahorn, Birke, Hainbuche, Feldahorn,
2	**Einzelbaum BF33**	18	70	15	10	Esche
3	**Einzelbaum BF33**	18	60	15	18	Bergahorn
4	Gebüsch **BB1**	12	<7	0,5-1		Brombeere
5	**Einzelbaum BF32**	15	30 mst.	8	10	Salweide (stehendes Totholz, Höhlenbaum)
6	**Einzelbaum BF31**	14	20	8	8	Schwarzer Holunder, (Ur-Altstrauch)
7	**Laubmisch-wald AX11**	16	10-20	8-15		Birke, Salweide, Zitterpappel, Stieleiche, Weißdorn, Holunder, Rhododendron, Bergahorn, Vogelkirsche, Walnuss, Hainbuche, Esche, Rosskastanie, Brombeere (Unterwuchs),
8	**Laubmisch-wald AX12**	18	10-40	6-10		überw. Weißdorn, Robinie, Esche, Birke, Brombeere (Unterwuchs)
9	**Einzelbaum BF33**	18	60	12	8	Salweide, Robinie (Höhlenbäume)

Gehölzkartierung Projekt: 15.28 Kirchhofstr. Wuppertal Datum: 21.01.2016

mst. = mehrstämmig, 1* = besonders wertvoll

Nr.	Gehölztyp	Wert-stufe	Größenangaben			Artenangaben und Beschreibung
			Stamm-durch-messer in cm	Höhe in m	Kronen-durch-messer in m	
10	**Gebüsch BB1**	12	<7	1		Brombeere, Rose
11	**Gehölzstreifen AX12**	18	10-40	12		Hainbuche, Schwarzer Holunder, Weißdorn, Vogelkirsche, Stieleiche, Gewöhnliche Esche, Sommerlinde, Gewöhnliche Rosskastanie
12	**Laubmischwald AX12**	18	10-40	6-8		Überw. Weißdorn, Vogelkirsche, Schwarzer Holunder, Birke, Bergahorn, Brombeere (Unterwuchs)
13	**Gebüsch BB2**	12	<7	0.5-1,5		Cotoneaster, Schlehe, Brombeere
14	**Gehölzgruppe BF31**	14	10-30	4-15		Robinie, Esche, Birke, Lärche
15	**Baumreihe BF42**	13	40	15		Platane (Astabbrüche)
16	**Gehölzgruppe BF31**	14	10-40	12		Robinie, Brombeere (Unterwuchs), Birke, Vogelkirsche, Spitzahorn, Weißdorn, Pinie; lückiger Bestand
17	**Gehölzgruppe BF31**	14	10-40	8-15		Birke, Esche, Efeu, Flieder, Brombeere (Unterwuchs)

Gehölzkartierung Projekt: 15.28 Kirchhofstr. Wuppertal Datum: 21.01.2016

mst. = mehrstämmig, 1* = besonders wertvoll

Nr.	Gehölztyp	Wert-stufe	Größenangaben			Artenangaben und Beschreibung
			Stamm-durch-messer in cm	Höhe in m	Kronen-durch-messer in m	
18	**Baumreihe BF42**	13	40	15		Lärche
19	**Gehölzgruppe BF31**	14	20	12		Birke, Esche, Fichte, Rhododendron, Vogelkirsche, Brombeere (Unterwuchs)
20	**Laubmisch-wald AX12**	18	10-40	8-10		Weißdorn (überw.), Stieleiche, Silberpappel, Birke, Bergahorn, Roter Holunder
21	**Einzelbaum BF33**	18	60 2st.	15	15	Stieleiche
22	**Baumgruppe BF32**	15	30-50	12-15		Linden
23	**Baumgruppe BF32**	15	40	10		Bergahorn (2 Exempl.)
24	**Baumreihe BF41**	12	20	10-15		Fichte
25	**Einzelbaum BF33**	18	50	14	10	Flatterulme
26	**Einzelbaum BF33**	18	60-70	15	10	Bergahorn
27	**Laubmisch-wald AX12**	18	30-50	15		Birke, Vogelkirsche, Spitzahorn, Rhododendron, Weißdorn, Gewöhnliche Esche, Eibe (1 Exempl.)

Gehölzkartierung **Projekt: 15.28 Kirchhofstr. Wuppertal** **Datum: 21.01.2016**

mst. = mehrstämmig, 1* = besonders wertvoll

Nr.	Gehölztyp	Wert-stufe	Größenangaben			Artenangaben und Beschreibung
			Stamm-durch-messer in cm	Höhe in m	Kronen-durch-messer in m	
28	**Laubmisch-wald AX12**	18	10-40	6-8		Weißdorn (überw.), Schwarzer Holunder, Vogelkirsche, Walnuss, , Stieleiche, Brombeere (Unterwuchs)
29	**Laubmisch-wald AX11**	16	10-20	15		Birke, Bergahorn
30	**Einzelbaum BF41**	12	30	14	6	Tanne

Anhang 2

Protokolle zur Artenschutzprüfung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan 1196 Kirchhofstraße in Wuppertal

Plan-/Vorhabenträger (Name): Bonava Deutschland GmbH Antragstellung (Datum): Oktober 2016

Aufstellung des B-Planes 1196 Kirchhofstraße in Wuppertal-Sonnborn auf einer ehemaligen Friedhofserweiterungsfläche.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: **(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)** ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.